



M21SN-307/145

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK  
D I R E K T O R I U M

Nr. 20/2002/ 12

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
zu GZ. 34.190/2-VII/B/4/2002  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 19.4.2002

Betrifft: **Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002); Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 8.3.2002, GZ. 34.190/2-VII/B/4/2002, zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz) möchten wir innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Der Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) fördert – wie etwa auch der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – wissenschaftliche Forschungsprojekte auch von Universitäten durch die Übernahme von Personal-, Geräte- und Materialkosten.

§ 23 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass auch bei aus Mitteln der Forschungsförderung unterstützten Projekten – genauso wie bei Forschungsaufträgen Dritter – voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln an die Universität zu leisten ist.

Was bei der so genannten Auftragsforschung einsichtig ist, erscheint aber bei der „uneigennützi- gen“ Forschungsförderung nicht sachgerecht. Damit würde nämlich dem Subventionsgeber gesetzlich ein über die erfolgte Förderung hinausgehender Kostenersatz, wie etwa für Overhead-Kosten, auferlegt werden.